

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 18.09.2017

Drucksache Nr. **2017/191**
Federführung Stadtkämmerei
Sachbearbeiter Yvonne Winder
Stand 27.07.2017
Aktenzeichen 892.112
Mitwirkung Kultur- und Sportamt
Rechnungsprüfungsamt

**Geschwister Mohr-Stiftung
- Beschluss der Stiftungssatzung****Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die Stiftungssatzung für die Geschwister Mohr-Stiftung entsprechend der Anlage.

Sachdarstellung

Am 16. Februar 2000 wurde zwischen Frau Aloisia Mohr und Frau Melanie Mohr als Stifterinnen und der Stadt Wangen im Allgäu als Treuhänder ein Vertrag über die Errichtung der Geschwister Mohr-Stiftung als fiduziarische Stiftung geschlossen.

Folgende Vermögensbestandteile wurden übertragen:

- Geldbetrag von 1 Mio. DM
- Überlassung des Hausgrundstücks Pfänderweg 1/2 mit dem Ableben der längstlebenden der beiden Übergeberinnen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kulturellen und sozialen Belange der Stadt Wangen im Allgäu. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zu zwei Drittel zum Zwecke der Förderung der kulturellen Belange der Stadt Wangen im Allgäu und zu einem Drittel für Hilfe in sozialen Notfällen bei Bürgern der Stadt Wangen im Allgäu zu verwenden.

Am 02. Mai 2000 beschloss der Gemeinderat, dass auch das Hausgrundstück Pfänderweg 1/1 der Geschwister Mohr-Stiftung zugeschrieben werden soll. Nach dem Ableben von Frau Melanie Mohr im Jahr 2005 erhielt die Stadt Wangen im Allgäu aus deren Testament Geldvermögen, sowie drei Immobilienfonds. Auch dieses Vermögen wurde der Stiftung zugeführt.

Um nicht der Steuerpflicht zu unterliegen, verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Hierbei sind die §§ 51 bis 53 Abgabenordnung (AO) zu beachten. Ein steuerbegünstigter Zweck liegt dann vor, wenn die Stiftung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Die Geschwister Mohr-Stiftung erfüllt den gemeinnützigen Zweck durch die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Nr. 5 AO), sowie durch die Förderung der Jugend- und

Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nr. 4 AO). Außerdem werden auch mildtätige Zwecke nach § 53 AO unterstützt durch die Hilfe in sozialen Notfällen.

Da bisher für die Stiftung keine Satzung vorliegt, wurde die Stadt Wangen im Allgäu vom Finanzamt Wangen gebeten, eine solche Stiftungssatzung zu erlassen. Mit dieser werden die Regelungen der Abgabenordnung im Wortlaut übernommen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung hervorzuheben.

Es werden mit der Satzung keine Änderungen vorgenommen, sondern es wird lediglich der Vertrag aus dem Jahr 2000 konkretisiert.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Stiftungssatzung Geschwister Mohr-Stiftung